

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 39. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Wittlich-Land, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße bekannt gemacht !

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rivenich,
Az.: 11067-HA.8.1**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rivenich

Vorläufige Anordnung gemäß § 36 i. V. m. § 85

*Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546),
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **01.11.2017** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3(4) FlurbG am 14.02.2017 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen:
 - Wege: Nr. 130, 131, 132, 133, 191, 199, 200, 201, 202, 204, 205, 206
 - Gewässer: Nr. 505
 - Landespflegerische Anlage Nr. 703Der Verlauf der Wege, Gewässer und der landespflegerischen Anlage, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.
3. Die Teilnehmergeinschaft Rivenich wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Rivenich:

Flur 1: Flurstück 108

Flur 3: Flurstücke Nrn. 139 – 141, 143

Flur 5: Flurstücke Nrn. 46 – 48, 49/2, 56, 57, 63, 64/1, 66/1, 68, 94/3, 113/1, 113/2, 114/2, 115/1, 115/2, 117/3, 119/2, 120/2, 121/3, 122/1, 123/1, 148/1, 149/9, 149/10, 152/3, 152/54, 152/61, 153/98, 153/99, 153/107, 153/108, 154/48 – 154/53, 171/152, 189/152, 190/152, 237/152, 238/152, 239/152, 303/152, 304/152, 347/152, 377/62,

391/149, 393/149, 473/152, 474/152, 484/152, 487/152, 491/152, 492/152, 494/152, 519/123, 539/149, 540/149, 541/149, 544/153, 545/153, 546/153, 551/153, 552/153, 553/153, 622/54, 623/55, 651/112, 715/152, 716/152, 750/29, 751/29, 752/29, 761/152 – 764/152, 770/29, 809/152 – 812/152

Flur 6: Flurstücke Nrn. 1/3, 1/4, 18, 20/1, 22, 23, 55/1, 56, 57, 58, 61/1, 65, 66, 67, 69/1, 71/1, 73, 103, 104, 105, 153/1, 154, 157/2, 159, 160, 163/1, 167/1, 169 – 173, 356/2, 356/3, 357/8, 358/2, 358/3, 360/1, 364/2, 509/106, 521/21, 522/21, 627/19, 628/19, 865/356, 867/356, 875/356, 879/356, 1086/358, 1115/362, 1119/364, 1258/364

Flur 7: Flurstücke Nrn. 10/2, 17/1, 17/2, 20/1, 22/2, 27/2, 27/3, 84/2, 2018/17, 2026/25, 2027/26, 2308/12, 2309/12

Gemarkung Piesport:

Flur 12: Flurstück 81

5. Holzeinschlagssperre:

Zur Sicherung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände wird den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte) ab dem **01.11.2017** untersagt, auf allen Waldgrundstücken im Flurbereinigungsgebiet Holzeinschläge, Pflanzungen und sonstige wertverändernde Maßnahmen vorzunehmen (**Holzeinschlagssperre**). Die Holzeinschlagssperre besteht bis zu dem in den Überleitungsbestimmungen zum Besitzübergang nach § 66 FlurbG noch festzusetzenden Zeitpunkt oder bis dieser Beschluss aufgehoben wird.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

In Übereinstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wird für den Verlust von **bewirtschafteten Rebflächen** als Härteausgleichszahlung ein Betrag von

0,30 Euro/m² Jahr

bis zum Besitzübergang im Flurbereinigungsverfahren festgesetzt.

Eine besondere Härte liegt vor, wenn ein Beteiligter mehr als

12 % seiner Einlagefläche innerhalb des Flurbereinigungsgebietes
und zusätzlich
mehr als 3 % seiner Gesamtbetriebsfläche

verliert. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus der Fläche, die diese 12 % bzw. 3 % überschreitet. Die Entscheidung über die Festsetzung einer Entschädigung wird nur auf besonderen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse getroffen.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32 S. 1298), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Rebflächen (obere und untere Begrenzung der Wege), Bodenanschlüpfungen und Baustelleneinrichtungen werden mit rot-weißem Trassierband an den Pfählen kenntlich gemacht.
2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, die für die Baumaßnahmen benötigten Flächen unmittelbar nach der Traubenlese, spätestens bis zum

15.01.2018

von jeglichen Erziehungseinrichtungen, Rebstöcken oder sonstigem Bewuchs freizustellen und Drahterziehungsanlagen zu sichern.

3. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
4. Die Grenzen der beanspruchten Waldflächen (obere und untere Begrenzung der Wege) werden ebenfalls mit rot-weißem Trassierband kenntlich gemacht. Die Trassenfreistellung wird zentral durch die Forstverwaltung durchgeführt.
5. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehnergemeinschaft, Herr Peter Knops, Auf Sordel 9a, 54518 Rivenich und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de → Verfahren → DLR Mosel → 11067 Rivenich → 4. Bekanntmachungen / 5. Karten eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Mosel vom 09.12.2013 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 24.06.2014 unanfechtbar erklärt worden.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 14.02.2017 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist seit dem 22.03.2017 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde am 17.08.2017 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Zur Ermittlung der **Holzwerte** sind umfangreiche örtliche Erhebungen für die Holzbestände erforderlich gewesen. Diese Bestandsaufnahmen müssen ohne Änderungen erhalten bleiben. Da die ermittelten Holzbestandswerte Grundlage für

die wertgleiche Abfindung sowie die Berechnung der durch die Beteiligten zu zahlenden und zu empfangenden Geldausgleiche sind und später in einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan übernommen werden, dürfen diese Werte nicht mehr durch Holzeinschläge auf den betroffenen Grundstücken geändert werden. Es ist daher sowohl im öffentlichen als auch im gemeinschaftlichen Interesse aller Beteiligten geboten, diese Holzeinschlagssperre zu verfügen.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Im Auftrag
gez.
Tobias Nelius